



Abteilung F Kultur

Referat: F5

An die
Professorinnen und Professoren

Wissenschaftlichen und Künstlerischen
Beamtinnen und Beamten

Wissenschaftlichen und Künstlerischen
Beschäftigten mit vertraglich vereinbarter
Anwendung beamtenrechtl. Vorschriften

27. Oktober 2021

an der Hochschule für Musik Saar
an der Hochschule der Bildenden Künste Saar

Rundschreiben

Novellierung des Nebentätigkeitsrechts für das beamtete,
wissenschaftliche und künstlerische Personal

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird mit diesem Rundschreiben darauf hingewiesen, dass am 1. Januar 2020 die neue Hochschulnebenständigkeitsverordnung (HSNtVO) in Kraft getreten ist. Diese ersetzt die bisher gültige Hochschullehrer-Nebeftätigkeitsverordnung.

Die neue HSNtVO finden Sie unter:

<https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-HSchulNTVSL2020rahmen>

Mit deren Inkrafttreten sind Nebentätigkeiten generell anzeige- und nicht mehr genehmigungspflichtig. **Jede Nebentätigkeit ist anzuzeigen.** Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor der Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich, über die jeweilige künstlerische Hochschule an das Ministerium für Bildung und Kultur gerichtet werden.

In der Anzeige sind, nach § 5 Absatz 3 HSNtVO, Angaben zu machen über

- Art, Umfang und Dauer der Nebentätigkeit,
- die Auftraggeberin oder den Auftraggeber sowie
- die voraussichtliche Höhe des Entgelts und der geldwerten Vorteile,
- die zeitliche Beanspruchung durch alle ausgeübte Nebentätigkeiten sowie



- sonstige Tatsachen, die zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen führen können, und
- die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn und der Hochschule.

Jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Soweit durch die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, ist ihre Übernahme oder ihre Ausübung nach § 87 Saarländisches Beamtengesetz (SBG) und § 8 HSNtVO einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen. Das ist unter anderem der Fall, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten oder der oder des Beschäftigten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Einzelheiten bitte ich § 6 HSNtVO zu entnehmen.

Ein Genehmigungsvorbehalt bleibt grundsätzlich für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn oder der Hochschule bestehen; Ausnahmen sind in § 15 HSNtVO geregelt.

Bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 2 HSNtVO) besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Ablieferungspflicht (§ 11 HSNtVO). Ausgenommen von der Verpflichtung zur Ablieferung sind u. a. Vergütungen für Lehr-, Unterrichts-, Prüfungs- oder Vortragstätigkeiten sowie schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HSNtVO).

Für Professorinnen und Professoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten die Regelungen der HSNtVO gemäß Berufungsvereinbarung und Dienstvertrag. Bei dem sonstigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal ist der individuelle Arbeitsvertrag maßgeblich.

Bitte richten Sie die Anzeige Ihrer Nebentätigkeit schriftlich, mit den erforderlichen Angaben und unter Beifügung von Nachweisen bzw. Vertragskopien, über das Rektorat der HBK Saar bzw. über das Personalbüro (Zimmer H 02) der HfM Saar an das Ministerium für Bildung und Kultur, Referat F 5.

Für die Anzeige der Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 2022 wird ein Formular vorbereitet, mit dem die erforderlichen Angaben abgefragt werden. Es ist geplant, das Formular auf der Homepage der jeweiligen Hochschule zu hinterlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Annette Ruffing